

Verdächtigen und in dessen Sachen Beweismittel zu suchen und aufzufinden. Im begründeten Einzelfall wäre daran anknüpfend eine Auswertung der dabei auf gefundenen Beweismittel und zu diesem Zweck deren Sicherung für den Zeitraum der Verdächtigenbefragung möglich, selbst wenn diese Beweismittel keine Sicherheitsbeeinträchtigung darstellen. Diese Maßnahme wäre eine eigenständige Prüfungshandlung gemäß § 96 (3) Ziff. 4 des Vorschlages der Autoren im Sinne der Auswertung von Spuren, Vergleichsmaterialien, Gegenständen und Aufzeichnungen.

2.3.4. Aus der Rechtsstellung des Zeugen resultierende Gestaltungserfordernisse strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen

Zeugen im strafprozessualen Prüfungsstadium sind Personen, die in einer nicht gegen sie als Verdächtige durchgeführten strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu Beweis Zwecken vernommen werden, um über eigene Wahrnehmungen Aussagen zu machen. Zeugen können dabei ebenso wie im Strafverfahren, Erwachsene, Jugendliche oder Kinder, Staatsbürger der DDR, Ausländer oder Staatenlose sein.

Insbesondere bei der Herauskristallisierung von Verdächtigen aus dem täterunbekannten Stadium können sich bei der Verdachtshinweisprüfung ebenso wie im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt Probleme bei der Abgrenzung von Verdächtigen und Zeugen ergeben. Auf das Beispiel unter Punkt 2.3.3.1. dieser Arbeit (vgl. S. 108) zurückkommend

rechtfertigt der Umstand, daß ein Bürger das Opfer gut kannte, für sich genommen nicht, diesen Bürger als Verdächtigen im Sinne der StPO zu behandeln. Dieser Bürger ist als Zeuge zu vernehmen. Aussagen anderer Zeugen, daß dieselbe Person mit dem Opfer zuletzt in Tatortnähe gesehen wurde, müssen als